

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Erlass einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (Im Folgenden: RL-Entwurf).
<b>KOM-Nr.:</b>	2021/0250 (COD)
<b>BR-Drucksache:</b>	740/21
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	Finanzausschuss
<b>Zielsetzung:</b>	Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich der Europäischen Union.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Der Erlass einer Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 ist Bestandteil eines Maßnahmenpakets, das von der Europäischen Union zur Stärkung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen werden soll. Dieses Maßnahmenpaket ersetzt die bisher geltende Richtlinie (EU) 2015/849 (sog. Geldwäsche-Richtlinie) und enthält neben dem vorliegenden Rechtsakt unter anderem auch eine Verordnung zur Schaffung einheitlicher rechtlicher Vorgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten.</p> <p>Während zuvor benannte Verordnung zukünftig als Kernstück des einheitlichen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzusehen sein wird, enthält</p>

	<p>die vorliegende Richtlinie vornehmlich Bestimmungen zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit und zur Stärkung einer reibungslosen EU-weiten Zusammenarbeit auch über Staatsgrenzen hinweg. Dementsprechend enthält der RL-Entwurf unter anderem folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben zur Entwicklung eines kohärenten Risikoverständnisses ausgehend von der Supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission (Art. 7 ff. RL-Entwurf)</li> <li>- Bildung von Aufsichtskollegien für Unternehmen, die in mehreren Staaten niedergelassen sind (Art. 36 RL-Entwurf)</li> <li>- Verpflichtung zur Einrichtung verschiedener nationaler Register einschließlich eines sog. Immobilienregisters, das die zeitnahe Identifizierung aller natürlichen und juristischen Personen ermöglichen soll, die im Inland Eigentümer einer Immobilie sind (Art. 16 RL-Entwurf)</li> <li>- Vorgaben zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden (Art. 45 ff. RL-Entwurf).</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen keine Bedenken.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Es ist kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	